

Merkblatt für die Beantragung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO zur Durchführung einer „Lichterfahrt“ im Regionalverband Saarbrücken

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über die wesentlichen Anforderungen, die zur Beantragung und ordnungsgemäßen Durchführung von Veranstaltungen auf abgesperrten Strecken im öffentlichen Straßenverkehr erforderlich sind. Ziel ist insbesondere die Gewährleistung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden sowie der Schutz von Sachwerten und Umwelt.

Informationen für Veranstalter

- Die Erlaubnis für die Veranstaltung ist spätestens 6 Wochen vor der geplanten Veranstaltung zu beantragen.
- Lichterfahrten können grundsätzlich nur innerorts auf gesperrten Straßen durchgeführt werden.
- Für die Sperrung der Veranstaltungsstrecke ist durch die Straßenverkehrsbehörde gegenüber dem Veranstalter eine verkehrsrechtliche Anordnung zu erlassen. Zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung wird empfohlen nach Größe der Veranstaltung, dass der Veranstalter ein Verkehrssicherungsunternehmen beauftragt.
- Dem Antrag auf Erteilung einer Veranstaltungserlaubnis ist die vom Veranstalter unterzeichnete Veranstaltererklärung sowie eine Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung beizufügen.
- Es ist eine vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste einzureichen. Diese Liste muss enthalten: Startnummer, Art des Kraftfahrzeugs, Name des Halters, Name des Fahrers des teilnehmenden Fahrzeuges, amtliches Kennzeichen.
- An der Veranstaltung dürfen nur Fahrzeuge (einschließlich Anhänger) teilnehmen, die zugelassen und verkehrssicher sind.
- Bei der Benutzung von Anhängern muss an jeder Radachse beidseitig jeweils ein Ordner den Anhänger begleiten.
- Die zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen dürfen die gesetzlich vorgeschriebenen lichttechnischen Einrichtungen weder ersetzen noch sonst in der Funktionsweise beeinträchtigen. Sie sind vorübergehend so fest mit dem Fahrzeug zu verbinden, dass ein Herunterfallen oder sonstige Gefährdungen des Umfeldes ausgeschlossen sind. Die Bedienung der zusätzlichen Beleuchtungseinrichtungen muss innerhalb des Fahrzeugs (vom Fahrer- oder Beifahrersitz aus) möglich sein.



Diese müssen so angebracht sein, dass die Fahrzeugführenden nach hinten, zur Seite und unmittelbar vor dem Fahrzeug - auch beim Mitführen von Anhängern – alle für sie wesentlichen Verkehrsvorgänge beobachten können.

- Die zusätzlichen lichttechnischen Einrichtungen müssen bei der An- und Abfahrt zur und von der beantragten Veranstaltung ausgeschaltet sein.
- Für jedes eingesetzte Kraftfahrzeug muss eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die den Versicherungsschutz für Fahrten anlässlich der Teilnahme an einer Veranstaltung gewährleistet.

Hinweis: Die An- und Abfahrten sind üblicherweise von der Versicherung des Veranstalters nicht abgedeckt.

Erforderliche Unterlagen

- ausgefüllter Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis mit Streckenplan
- Veranstaltererklärung
- Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über den Haftpflichtversicherungsschutz für eine Veranstaltung
- Sicherheitskonzept je nach Größe der Veranstaltung
- Verkehrszeichenplänen
- Vollständig ausgefüllte Teilnehmerliste

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken jeder Zeit gerne zur Verfügung.

